

## AAQ Institutional Accreditation Day 2020 26.11.2020

### Synthese

#### **Teil 1: «Transparenz des Verfahrensprozesses in Bezug auf Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteurinnen und Akteure. Was sollte die AAQ im Leitfaden ändern?»**

Ausgangspunkt für diese Diskussionsrunde via Zoom war ein vorab produziertes und allen Teilnehmenden zur Verfügung gestelltes Video von Dr. phil. Alex Angehrn: «Bedeutung der Akkreditierungsverfahren im Hochschulkontext – Erfahrungsbericht und Ableitungen für die Weiterentwicklung des Verfahrens und für die Governance» (13 Minuten). Die Inhalte dieses Videos basieren ihrerseits auf dem Bericht «Bedeutung der Akkreditierungsverfahren im Hochschulkontext» der Kammer Pädagogische Hochschulen von swissuniversities. Dieser Bericht vom Dezember 2019 rekapituliert die ersten Verfahren der institutionellen Akkreditierung an Pädagogischen Hochschulen in der Schweiz aus Perspektive derselben, er zeigt Unklarheiten und Intransparenzen auf und macht Vorschläge zur Weiterentwicklung des Verfahrens.

Diskutanten waren:

- **Prof. Bernadette Charlier**, Doyenne Faculté des lettres et des sciences humaines, Université de Fribourg und Gutachterin für AAQ in HFKG Verfahren;
- **Prof. Luca Crivelli**, Direttore Dipartimento economia aziendale, sanità e sociale, Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana (SUPSI) und Gutachter für AAQ in HFKG Verfahren;
- **Lic. rel. int. Carla Duss**, Co-Leiterin Stabsabteilung Hochschulentwicklung, Pädagogische Hochschule Luzern; Mitglied Schweizerischer Akkreditierungsrat;
- **Dr. Christoph Grolimund**, Direktor AAQ;
- **Prof. Dr., Dr. h.c. Jean-Marc Rapp**, Président Conseil suisse d'accréditation;
- **Prof. Dr. Heinz Rhyn**, Rektor Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH); Präsident Kammer Pädagogische Hochschulen, swissuniversities.

Das Publikum konnte sich über die Chat-Funktion von Frage & Antwort im Zoom-Webinar einbringen.

#### **Transparenz des Verfahrens und der Rollen**

Grundsätzlich ist die institutionelle Akkreditierung über ihre gesetzlichen Grundlagen (das *Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz* (HFKG) sowie die *Akkreditierungsverordnung* (HFKG)) definiert, die Verfahrensregeln und -schritte sowie die zu Grunde gelegten Qualitätsstandards sind ausformuliert, die beteiligten Akteure bezeichnet. Im Leitfaden der AAQ zur institutionellen Akkreditierung sind alle Grundlagen zusammengefasst. Die Praxis hat gezeigt, dass von Seiten der Hochschulen partielle Unklarheiten bezüglich der Rollen der involvierten Akteure sowie Eindrücke von Intransparenz in Hinblick auf bestimmte Verfahrensschritte bestehen.

Grundsätzlich gliedert sich das Akkreditierungsverfahren in die Phasen: Selbstbeurteilung, Externe Begutachtung und Entscheid. Im Rahmen der Selbstbeurteilung, die in einen schriftlichen Bericht mündet, unternimmt die Hochschule eine Reflexion zum Stand und zur Wirksamkeit

ihres eigenen Qualitätssicherungssystem anhand der Qualitätsstandards. Der Selbstbeurteilungsbericht ist zentrale Grundlage für das weitere Verfahren, die Hochschule legt hier «Spuren» für die externe Begutachtung durch die Gutachterinnen und Gutachter. Die externe Begutachtung ist als *peer review* angelegt: Die fünfköpfige Gutachtergruppe studiert den Selbstbeurteilungsbericht und macht sich im Rahmen von Gesprächen während der Vorvisite und der Vor-Ort-Visite ein umfassendes Bild der Hochschule und ihres Qualitätssicherungssystems und nimmt eine Beurteilung bezüglich der Erfüllung der Qualitätsstandards im Gutachterbericht vor. Die Projektleitenden der Agentur begleiten und unterstützen die Gutachtergruppe in ihrer Arbeit während des gesamten Verfahrens. Die Agentur verfasst einen Akkreditierungsantrag, zu dem die Hochschule, zusammen mit dem Gutachterbericht, Stellung nehmen kann. Der Schweizerische Akkreditierungsrat (SAR) entscheidet über die Akkreditierung und allfällige Auflagen.

Irritationen sind entstanden, wenn der Akkreditierungsantrag der Agentur und/ oder der Akkreditierungsentscheid durch den SAR abweichen von den Schlussfolgerungen und Beurteilungen im Gutachterbericht. Hier ist unklar geblieben, auf welcher Basis dies geschieht und der Eindruck entstanden, dass die Agentur die Entscheide der Gutachtergruppe quasi übersteuere. Die Projektleitenden der Agentur unterstützen die Gutachtergruppe während des gesamten Verfahrens und auch bei der Redaktion des Gutachterberichts, welcher inhaltlich aber einzig von den Gutachterinnen und Gutachter verantwortet wird. Der Direktor der Agentur nimmt eine formelle Überprüfung des Gutachterberichts vor in Hinblick auf Konsistenz und Kohärenz und formuliert auf dieser Basis den Akkreditierungsantrag der Agentur zuhanden des SAR. In den Gutachterbericht selbst wird dabei grundsätzlich nicht eingegriffen.

Im Rahmen der Diskussion ist deutlich geworden, dass hier Handlungsbedarf für die Agentur bzw. den SAR besteht, den betroffenen Hochschulen transparenter zu kommunizieren, wo, durch wen, warum und auf welcher Grundlage Abweichungen von den Beurteilungen der Gutachterinnen und Gutachter zustande kommen.

### **Zwischen Qualitätssicherung und -entwicklung**

Mit der institutionellen Akkreditierung soll einerseits Qualität gesichert werden im Sinne einer Überprüfung von Minimalstandards; gleichzeitig will das Verfahren nützlich sein für Hochschulen und Impulse liefern für die weitere Förderung von Qualität und zwar über Minimalstandards hinaus. Diese Doppelfunktion von Qualitätssicherung und -entwicklung ist in der Praxis stellenweise herausfordernd. Gutachterinnen und Gutachter sollen einerseits prüfen und andererseits als *critical friends* wertvolle Hinweise liefern für die Weiterentwicklung der Hochschule. Auflagen sind in diesem Sinne notwendige Korrekturen von wesentlichen Mängeln und müssen unmittelbar an einen Qualitätsstandard gekoppelt sein; Empfehlungen hingegen sind entwicklungsorientiert und können über die Qualitätsstandards hinaus gehen. Die Gutachtergruppe beurteilt den Erfüllungsgrad der Qualitätsstandards durch die Hochschule anhand einer vierstufigen Skala: vollständig erfüllt, grösstenteils erfüllt, teilweise erfüllt und nicht erfüllt. Wird ein Standard als «teilweise erfüllt» oder «nicht erfüllt» taxiert, muss zwingend eine Auflage vorgeschlagen werden. Anspruchsvolle Situationen können z.B. entstehen, wenn Empfehlungen aus dem Gutachterbericht im Antrag der AAQ und/ oder im Entscheid des SAR zu Auflagen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass es der Unterscheidung zwischen «grösstenteils» und «teilweise erfüllt» für die meisten Standards an unmissverständlicher Eindeutigkeit fehlt.

Hochschulen erleben den Prozess der Selbstbeurteilung häufig als eigentlichen Impetus für Entwicklung, den Gutachterbericht und (insbesondere) den Akkreditierungsentscheid hingegen als wichtig, aber als weniger hilfreich im Sinne der Qualitätsentwicklung. Während für die Entwicklungsfunktion der Blick ins Konkrete und auf die Besonderheiten der jeweiligen Hochschule gerichtet werden muss, ist für die Kontroll- oder Prüffunktion die Vergleichbarkeit im Sinne einer fairen Beurteilung über alle Hochschulen hinweg im Fokus. Aber: Wer ist verantwortlich für die Herstellung der Vergleichbarkeit in Bezug auf die Akkreditierungsentscheide? Die Agentur? Der SAR? Damit zusammenhängend: Welches Mass an Kritik in der Selbstbeurteilung bzw. im Gutachterbericht hinsichtlich Qualitätsentwicklung ist strategisch sinnvoll angesichts der Prüffunktion der Akkreditierung?

### **Entwicklungslinien**

Die institutionelle Akkreditierung selbst befindet sich in einem Lern- und Entwicklungsprozess. Die AAQ wird am Ende dieses ersten Zyklus sämtliche Rückmeldungen und Erfahrungen systematisch analysieren und überprüfen, um auf dieser Grundlage Anpassungen vorzunehmen bzw. vorzuschlagen.

Viele Hochschulen haben das Verfahren als sehr aufwendig und ressourcenintensiv wahrgenommen, mit einer Schiefelage zwischen Aufwand und Wirkung. Entsprechend besteht das Bedürfnis nach Vereinfachung und Verschlankung. Ideen wurden vorgebracht zur gesamthaften Überarbeitung des Verfahrens, zur Schärfung der Standards, zur weitergehenden Klärung von Rollen und Verfahrensschritten, zur Digitalisierung der Selbstbeurteilung und des Gutachterberichts, zu allenfalls kürzeren Vor-Ort-Visiten. Gleichzeitig ist zu erwarten, dass bei jeder folgenden Akkreditierung *per se* Erleichterung und reduzierter Aufwand spürbar wird aufgrund bereits gemachter Erfahrungen und erstellter Dokumentationen.

*(Stephanie Hering, AAQ)*